

## § 26 VkVO

### Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO)

Landesrecht Hamburg

---

**Titel:** Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO)

**Normgeber:** Hamburg

**Amtliche Abkürzung:** VkVO

**Gliederungs-Nr.:** 2131-1-18

**Normtyp:** Rechtsverordnung

## § 26 VkVO – Verantwortliche Personen

- (1) Während der Betriebszeit einer Verkaufsstätte muss der Betreiber oder ein von ihm bestimmter Vertreter ständig anwesend sein.
- (2) Der Betreiber einer Verkaufsstätte hat
  1. einen Brandschutzbeauftragten und
  2. für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume eine Fläche von insgesamt mehr als 15.000 qm haben, Selbsthilfekräfte für den Brandschutz zu bestellen. Die Namen dieser Personen und jeder Wechsel sind der für den Brandschutz zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen. Der Betreiber hat für die Ausbildung dieser Personen im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde zu sorgen.
- (3) Der Brandschutzbeauftragte hat für die Einhaltung der Vorschriften in Absatz 5 sowie in § 13 Absatz 5 , § 24 , § 25 Absatz 2 und §27 zu sorgen.
- (4) Die erforderliche Anzahl der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz ist von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde festzulegen.
- (5) Selbsthilfekräfte für den Brandschutz müssen in erforderlicher Anzahl während der Betriebszeit der Verkaufsstätte anwesend sein.